

Vierundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 7. Januar 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Corona-Quarantäne- verordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Rückreisende;“ das Wort „Testpflicht;“ eingefügt.

b) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bis zu einer bundesrechtlichen Regelung sind die von Satz 1 erfassten Personen ferner verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen und müssen das auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegende Testergebnis innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen können. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 3 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.“

c) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

d) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „nach § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1 werden als Nr. 1a und 1b eingefügt:

„1a. Personen, die über eine den Anforderungen des § 22 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Impfdokumentation über eine mindestens 14 Tage vor Einreise bei ihnen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus verfügen,

1b. Personen, die über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegende, durch Nukleinsäurenachweis bestätigte Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen,“

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Verwandten“ die Wörter „oder Verschwägerten“ eingefügt und die Wörter „Lebensgefährtinnen, Lebensgefährten oder verschwägerten Personen“ durch „Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a werden nach dem Wort „Verwandten“ die Wörter „oder Verschwägerten“ eingefügt und die Wörter „Lebensgefährtinnen, Lebensgefährten oder verschwägerten Personen“ durch „Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten“ ersetzt.

3. In § 5 wird nach Nr. 2 als Nr. 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 das Testergebnis nicht vorlegen kann,“

4. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch „31. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 3 werden nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ die Wörter „zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen“ eingefügt.

2. In § 1c werden nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ die Wörter „zur Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen“ eingefügt.

¹⁾ Ändert FFN 91-62

²⁾ Ändert FFN 91-63

3. § 3 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) In der Zeit vom 11. Januar 2021 bis einschließlich 31. Januar 2021 besteht für die Klassenstufen 1 bis 6 keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht.“

4. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch „31. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 3³⁾**Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung**

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 953), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.“

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für private Zusammenkünfte wird eine Beschränkung auf den eigenen Hausstand sowie eine weitere nicht im Haushalt lebende Person dringend empfohlen.“

2. In § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Spezial-, Floh- und Weihnachtsmärkte“ durch die Wörter „Spezial- und Flohmärkte“ ersetzt.

3. Die §§ 6a und 6b werden aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 Abs. 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum in einer Gruppe, die aus mehr Personen als den Angehörigen eines Hausstandes und einer nicht diesem Hausstand angehörenden Person besteht, aufhält.“

b) In Nr. 12 Buchst. b wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) Nr. 13 wird aufgehoben.

5. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch „31. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 4**Begründung**

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Anhang**Artikel 5****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1, Art. 2 Nr. 4, Art. 3 Nr. 5 und Art. 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Januar 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

³⁾ Ändert FFN 91-64

Begründung:

Die Landesregierung ordnete bereits mit der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) die Verlängerung und teilweise Verschärfung der schon im November geltenden einschneidenden und befristeten Corona-Schutzmaßnahmen an, um die seit dem Herbst erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland und in Hessen einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit sollte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet. Die insoweit getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen gelten aktuell bis zum 10. Januar 2021.

Das Infektionsgeschehen in Hessen befindet sich jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau und überschreitet die Zielgröße des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten teilweise immer noch sehr deutlich; landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 129,8 (Stand: 6. Januar 2021, 0.00 Uhr). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Infektionszahlen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit höher sind. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels sind die Kapazitäten für Abstriche und in den Laboren, die mit dem Virus-Nachweis befasst sind, erheblich reduziert gewesen. Ebenso lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten nicht nachvollziehen.

Des Weiteren sind die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion immer noch sehr hoch. Auch die Belastung im hessischen Gesundheitswesen ist weiterhin hoch.

Im Hinblick auf die noch bevorstehenden Monate Januar, Februar und März, in denen die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus begünstigen, sowie angesichts bekanntgewordener Virusmutationen in Großbritannien und in Südafrika, welche möglicherweise eine deutlich höhere Infektiosität aufweisen, ist es für die Virusbekämpfung von besonderer Bedeutung, dass die Infektionszahlen zügig und nachhaltig unter die Grenze von 50 Neuinfektionen innerhalb des Sieben-Tage-Zeitraumes gedrückt werden können, bei der in der Regel eine Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten gewährleistet werden kann.

Die begonnenen Impfungen wiederum werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind.

Deshalb ist unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren die Aufrechterhaltung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem gefährlichen SARS-CoV-2-Virus bis zum 31. Januar 2021 weiterhin erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843) sowie die Begründung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869) Bezug genommen.

Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)

Für Einreisende aus Risikogebieten in die Bundesrepublik Deutschland wird neben der bestehenden Absonderungsverpflichtung zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise eingeführt (§ 1 Abs. 1 Satz 3). Diese Einreisetestpflicht trägt dazu bei, die Infektiosität der einreisenden Personen während der Einreise festzustellen und hilft dadurch, unmittelbare und vor allem unkontrollierte Einträge des Virus zu verhindern. Zudem ermöglicht eine Kenntnis der bereits bei Einreise infektiösen Personen es den zuständigen Behörden, ihre Ressourcen in der Quarantäneüberwachung gezielter einzusetzen. Für die Testpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 3 gelten die gleichen Ausnahmen nach § 2 wie für die Absonderungsverpflichtung.

Im Hinblick auf eine künftige Immunisierung der Bevölkerung mittels einer Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus werden auch solche Personen nicht von § 1 Abs. 1 Satz 1 erfasst, die aufgrund einer Impfdokumentation im Sinne von § 22 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes nachweisen können (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a). Gleiches gilt für Personen, bei denen aufgrund einer bestätigten Infektion nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden kann (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b).

Im Übrigen handelt es sich um Klarstellungen.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Mit Nr. 1 und 2 wird klargestellt, dass nur in den Alten- und Pflegeheimen, nicht aber in den Einrichtungen der Behindertenhilfe, verpflichtend eine FFP2- oder KN95-Maske getragen werden muss.

Durch Nr. 3 und 4 werden die bestehenden Regelungen bis Ende Januar verlängert:

In der Zeit nunmehr vom 11. Januar bis einschließlich 31. Januar 2021 besteht in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes in den Klassenstufen 1 bis 6 keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht (§ 3 Abs. 2a). Die Einrichtungen werden jedoch nicht grundsätzlich geschlossen. Die Regelungen für die höheren Klassenstufen erfolgen im Rahmen schulorganisatorischer Maßnahmen. In Anbetracht der beschriebenen aktuellen pandemischen Situation wird es auch unter Abwägung mit den Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen derzeit als vertretbar erachtet, bis zum 31. Januar 2021 auf Präsenzunterricht zu Gunsten des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zu verzichten und stattdessen Distanzunterricht durchzuführen.

Artikel 3 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Im Interesse eines zügigen Erreichens des Zielwerts einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50, zu dem aktuell noch ein sehr großer Abstand besteht, und der damit verbundenen Möglichkeit zur Lockerung von Corona-Schutzmaßnahmen ist neben der Verlängerung der Corona-Schutzmaßnahmen zudem die nochmalige Verschärfung der Kontaktbeschränkung in § 1 Abs. 1 und 4 der Verordnung erforderlich (Nr. 1).

Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderungen bzw. redaktionelle Anpassungen (Nr. 2 bis 4).

Nr. 5 regelt die Geltungsdauer im Einklang mit § 28a Abs. 5 IfSG.

Artikel 4 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.